

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Juni 2014

Beginn: 15:03 Uhr
Ende: 17:32 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
 Frau Dr. Hofmann
 Herr von Wedel
 Herr Häusler
 Herr Plassmann
 Herr Dr. Auffermann
 Frau Blum
 Frau Delerue
 Herr Ehrig
 Frau Erdmann
 Frau Eyser ab 15:06 Uhr
 Herr Feske
 Herr Gustavus
 Frau Dr. Hadamek ab 15:10 Uhr
 Frau Helling
 Herr Isparta
 Herr Jede ab 15:10 Uhr
 Herr Dr. von Kiedrowski
 Frau Kunze
 Herr Meyer ab 15:18 Uhr bis 16:00 Uhr
 Herr Samimi
 Frau Silbermann ab 16:55 Uhr
 Herr Dr. Steiner
 Herr Ülkekul
 Frau Dr. Unterberger ab 15:08 Uhr
 Herr Weimann ab 15:16 Uhr
 Herr Wesser

Frau Pietrusky
 Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Rudnicki und Frau Zecher. Unentschuldigt fernbleibend (§14 Abs.1 S.2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 14. Mai 2014 und Beschlussfassung für die Fassung der Website

Um 15:04 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Mai 2014 wird genehmigt.

(mehrheitlich, 2 Enthaltungen)

Um 15:05 Uhr wird beschlossen:

TOP 7 hinsichtlich des 4. und 5. Unterpunktes des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Mai 2014 wird gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, bei einzelnen Enthaltungen)

TOP 2

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse Handels- und Gesellschaftsrecht/ Gewerblicher Rechtsschutz¹

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Handels- und Gesellschaftsrecht bestellt:

RAin Dr. Susanne Schmidt-Morsbach, RA Dr. Wolf G. Freiherr v. Rechenberg, RA Dr. Dirk Schultze-Petzold, RA Markus Frank.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Handels- und Gesellschaftsrecht bestellt:

RAin Dr. Karin Heilmann.

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Gewerblicher Rechtsschutz bestellt:

RA Dr. Anselm Brandi-Dohrn, RAin Dr. Johanna Puhr, RA Dr. Ulrich Franz, RA Dr. Malte Marquardt.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Gewerblicher Rechtsschutz bestellt:

RA Tilmann Lührig.

¹ TOP 2 wurde nach TOP 3 behandelt.

TOP 3

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -

TOP 4**Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“**

Der Berichterstatter erläutert den vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurf. Der Referentenentwurf orientiere sich an den Schlussfolgerungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, habe aber nicht alle Vorschläge des Ausschusses übernommen.

Durch gesetzliche Änderungen solle der Generalbundesanwalt frühzeitig in laufende Ermittlungen eingebunden werden. Zudem werde die Position der Generalbundesanwaltschaft durch eine Schiedsklausel gestärkt, nach der sie entscheidungsbefugt sei, wenn zwischen den Staatsanwaltschaften verschiedener Länder keine Einigkeit bestehe. Der Entwurf sehe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB die ausdrückliche Regelung vor, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.

Der Berichterstatter kritisiert den Vorschlag zur Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB als ein Ärgernis für die Richterschaft, da die dort nun ausdrücklich angeführten Motive bereits bislang bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen gewesen seien. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen würden kaum etwas ändern. Wichtiger wäre es, die Ermittlungsbehörden besser zu schulen, um rechtsextreme Strömungen schneller feststellen zu können. Darüber hinaus existiere in Deutschland eine Unkultur der Geheimhaltung.

Ein Vorstandsmitglied hält die vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nicht für schlecht, da bislang einige Gerichte die aufgeführten Motive nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Dagegen sei die stärkere Rolle der Generalbundesanwaltschaft zwiespältig, da dies die Arbeit der Verteidigung erschwere.

Nach kurzer Diskussion, ob eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer abgegeben werden soll, wird um 16:23 Uhr beschlossen:

Es wird eine grundsätzlich befürwortende Stellungnahme mit ergänzenden Hinweisen i.S.d. Berichterstattung abgegeben.

(mehrheitlich, 1 NEIN-Stimme, einzelne Enthaltungen)

TOP 5**Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht****Anwendbarkeit des § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt**

Die Berichterstatterin erläutert das Urteil des Anwaltsgerichts Düsseldorf vom 17.03.2014 – 3 EV 546/12 –, wonach die Berufspflicht des Rechtsanwalts zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekanntnisses nach § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht anwendbar sei. Aus dem Wortlaut des § 14 BORA ergebe sich nicht, bei welchen Arten von Zustellungen die Berufspflicht bestehe. Die Satzungsversammlung sei gemäß § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO aber nur ermächtigt, die Rechte und Pflichten bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden zu regeln, nicht aber im Zusammenhang mit Zustellungen von Anwalt zu Anwalt. Auch aus den §§ 174, 195 ZPO ergebe sich diese Berufspflicht nicht, so dass ein Anwalt, der gegen den Willen des Mandanten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitwirke, Gefahr laufe, Parteiverrat gemäß § 356 StGB zu begehen.

Die Berichterstatterin erläutert, dass die Rechtsprechung der anderen Anwaltsgerichte und die Literatur bislang die Auffassung vertrete, dass § 14 BORA auch auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt anwendbar sei. Es sei denkbar, die Kompetenz der Satzungsversammlung auf § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu stützen, da dort die Berufspflichten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer aufgeführt seien. Das Urteil des Anwaltsgerichts Düsseldorf sei aber dogmatisch sauber begründet.

Einige Vorstandsmitglieder schließen sich der Ansicht des Anwaltsgerichts Düsseldorf an. Ein Vorstandsmitglied regt an, bei der BRAK darauf zu dringen, dass ein Gesetzgebungsverfahren angeregt werde, um die Berufspflicht zur Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt wegen des Gesetzesvorbehaltes in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufzunehmen. Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit zu prüfen, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt auf weitere Verfahren auszudehnen.

Der Präsident wendet ein, dass zunächst die Materialien der Satzungsversammlung zu § 14 BORA geprüft werden sollten und der Vorstand nicht ad hoc beschließen solle, § 14 BORA bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht mehr anzuwenden.

Ein Vorstandsmitglied drängt auf eine konkrete Entscheidung des Vorstandes, da eine Abteilung des Vorstands in einem Verfahren jetzt entscheiden müsse.

Um 16:50 Uhr wird beschlossen,

den TOP 5 zu vertagen und für die weitere Beschäftigung nochmals ausführlich vorzubereiten.

(mehrheitlich, 1 NEIN-Stimme, 3 Enthaltungen)

TOP 6

Mitgliedschaft in der FBE

Der Berichterstatter teilt mit, als Vertreter des Präsidenten an der FBE-Generalversammlung in Wien vom 29. bis 31. Mai 2014 teilgenommen zu haben. Es sei geplant gewesen, auf der Versammlung einen neuen Generalsekretär der FBE zu wählen, für den es einen Kandidaten aus Spanien und einen aus den Niederlanden gegeben habe. Allerdings habe sich im Vorfeld auch durch einen Besuch der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Madrid bei ihm und der Hauptgeschäftsführerin gezeigt, dass der spanische Kandidat durch keine spanische Kammer unterstützt wurde. Dies beruhe darauf, dass dieser Kandidat früher Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Madrid gewesen sei und sich derzeit mit dieser in einem Rechtsstreit befinde.

Der Berichterstatter schildert, dass er auf der Präsidentenbesprechung am Vortag der FBE-Generalversammlung kritisiert habe, dass sich das Präsidium öffentlich für den Kandidaten aus Spanien ausgesprochen und sich damit selbst an einer Schlammschlacht beteiligt habe. Weiterhin habe er deutlich gemacht, dass es in der Kammer Berlin wie auch in den Kammern Köln und München Überlegungen gebe, aus der FBE auszutreten, weil der Mehrwert der FBE-Mitgliedschaft nicht erkennbar sei. Auf der FBE-Generalversammlung habe das Präsidium daraufhin mitgeteilt, dass die Position des Generalsekretärs zunächst nicht besetzt, sondern nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht werde.

Der Berichterstatter hält den politischen Output der FBE für überschaubar, allerdings sei der Austausch mit den anderen Rechtsanwaltskammern gut und es sei in Wien auch Reformwille erkennbar gewesen. Daher plädiere er dafür, dass die RAK Berlin noch zwei Jahre Mitglied der FBE bleibe und der FBE damit Zeit für die Reform zu geben.

Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus, zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der FBE auszutreten, da die Mitgliedschaft den Mitgliedern der RAK Berlin wenig bringe. Andere Vorstandsmitglieder wenden ein, dass die FBE besonders in einem Krisenfall sinnvoll sei und die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die etwa 800.000 Kolleginnen und Kollegen in Europa vertrete, nicht ohne Weiteres aufgegeben werden solle. Darüber hinaus seien die Kosten für die Mitgliedschaft i.H.v. ca. 2.000,00 Euro im Jahr überschaubar. Auf Nachfrage des Präsidenten teilt der Berichterstatter mit, dass sich die FBE in der Vergangenheit mit der Unabhängigkeit der Anwaltschaft, dem Fremdbesitzverbot und mit der Situation der Rechtsanwälte in der Türkei beschäftigt habe.

Um 17:18 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

aus der FBE zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszutreten.

(4 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen, einzelne Enthaltungen)

TOP 7**Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 11. Juni 2014

- die Themen eines gemeinsamen Treffens mit den Vertretern der RAK Hamburg am 29. August 2014 erörtert habe, an dem auch die Mitglieder der Abteilungen teilnehmen könnten;

- beschlossen habe, gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17. Mai 2014, das im Wesentlichen ein Erfolg der RAK Berlin gegen die DEURAG gewesen sei, selbstständig Berufung einzulegen und Herrn RA Dr. Anselm Brandi-Dohrn für das Verfahren in der 2. Instanz als Prozessbevollmächtigten und Rechtsanwalt Dr. Joachim Cornelius-Winkler mit der Beratung in der 2. Instanz erneut zu beauftragen.

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV –

- entschieden habe, dass die Kammerversammlung 2016 wegen der Renovierung des Hauses der Kulturen der Welt im Kino International stattfinden werde;

- beschlossen habe, dass die Vorstandsmitglieder per Rundmail dazu befragt werden sollen, in welcher Weise die Stofftaschen, die möglicherweise für die neu zugelassenen Kammermitglieder angeschafft werden sollen, mit einer Werbebotschaft versehen werden sollten;

- festgelegt habe, wer an der 141. BRAK-HV in Köln Ende September teilnehmen werden;

- beschlossen habe, dass die Rechtsanwaltskammer die Kosten für die Übersetzung des Bewerbungstextes der Berliner Familiengerichte zusammen mit der RAK Berlin für den „The Crystal Scales of Justice“-Preis in die französische Sprache übernehme;

- und den Aktenstand erörtert habe.

TOP 8**Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**Umsetzung:

Der Präsident berichtet, dass

- die Bundesrechtsanwaltskammer zur Entscheidung des Amtsgerichts Offenbach vom 09.10.2013 bezüglich des Widerrufs von Anwaltsverträgen im Fernabsatz kontaktiert worden sei.

Bericht:

Der Präsident teilt mit, dass

- die Rechtsanwaltskammer am 17. Mai gemeinsam mit der Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen den Hans-Litten-Preis 2014 an einen türkischen Rechtsanwalt verliehen habe und die Preisverleihung in den Räumen der BRAK stattgefunden habe. Er habe die Teilnehmer begrüßt und der Menschenrechtsbeauftragte habe über das Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Erbey berichtet. Ein weiteres Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin haben ebenfalls teilgenommen.
- ein Vorstandsmitglied zusammen mit der Hauptgeschäftsführerin am 20. Mai die Präsidentin der RAK Madrid, Frau Gumpert, in den Räumen der Geschäftsstelle empfangen habe;
- er zusammen mit der Vizepräsidentin und der Hauptgeschäftsführerin am 23. Mai an der 140. BRAK-HV in Magdeburg teilgenommen habe;
- ein Vorstandmitglied vom 29. bis 31. Mai am Generalkongress der FBE in Wien teilgenommen habe;
- er sowie weitere Vorstandsmitglieder am 2. Juni den Sommerempfang des Deutschen Juristinnenbundes e.V. besucht habe;
- er mit einer Unternehmensjuristin der Deutschen Bahn AG ein Gespräch zur Syndikus-Problematik geführt habe;
- er zusammen mit der Hauptgeschäftsführerin am 4. Juni mit Vertretern des BDA und BDI ein Gespräch zur Syndikus-Problematik geführt habe;
- er an einer Veranstaltung des Deutschen Juristentages über die Reform der Tötungsdelikte in der Landesvertretung Niedersachsen und Schleswig-Holstein teilgenommen habe und
- das Team der Rechtsanwaltskammer beim 5x5-km-Staffellauf einen guten Platz erreicht habe.

TOP 9**Verschiedenes**

Der Präsident berichtet, dass die Gruner + Jahr AG & Co. KG durch Anerkenntnisurteil des Landgerichts Berlin aufgrund der Klage der Rechtsanwaltskammer Berlin verurteilt worden sei, es zukünftig zu unterlassen, die im STERN-Magazin vom 21.11.2013 erschienene Aussage „67 Tage saß Momo vor Gericht ... hält die Rechtsanwaltskammer Berlin ein Gesamthonorar von rund 150.000,00 Euro für unrealistisch ...“ zu äußern und/oder zu verbreiten. Die Verfahren der RAK Berlin gegen die die Gruner + Jahr AG & Co. KG sind nunmehr

rechtskräftig abgeschlossen.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass sich einige bei der Bayer AG angestellte Unternehmensjuristen über die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Syndikusproblematik gewundert hätten, weil dort von einer Weisungsgebundenheit der Unternehmensjuristen ausgegangen werde, die es tatsächlich so nicht gebe.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:32 Uhr.

Berlin, 22. Juni 2014

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 11. Juni 2014Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:25 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der Mai-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse Handels- und Gesellschaftsrecht - Interessentenliste anbei - Gewerblicher Rechtsschutz - Interessentenliste anbei -	15:05	
3		15:25	
4	Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“ - BRAK-Nr. 171/2014 vom 28. April 2014 anbei –	15:55	
5	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht - Anwendbarkeit des § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt - Urteil des AnwG Düsseldorf vom 17. März 2014 anbei -	16:30	
6	Mitgliedschaft in der FBE	16:50	

7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:05	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:10	
9	Verschiedenes	17:20	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.